

Rechts- und Verfassungsgeschichte II

Eigentum I (Originärer Erwerb)

Terminhinweis

Probeklausur:

Dienstag, 10. Dezember 2019

14-16 Uhr, HZ 3

HAFTUNGSRECHT UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ RINGVORLESUNG

21. Oktober 2019, 18.15 Uhr in HZ 11

Digitale Rechtssubjekte?

Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten

Prof. em. Dr. Gunther Teubner (Goethe-Universität Frankfurt)

12. November 2019, 18.15 Uhr in HZ 11

Digitale Rechtspersönlichkeit?

Zur Diskussion um die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit autonomer Systeme

Prof. Dr. Thomas Riehm (Universität Passau)

9. Dezember 2019, 18.15 Uhr in HZ 11

Haftungsregime für autonome Systeme

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (Humboldt-Universität zu Berlin)

16. Dezember 2019, 18.15 Uhr in HZ 6

Spezifische KI-Risiken als Anknüpfungspunkt für Haftungsregelungen

Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech (Humboldt-Universität zu Berlin)

Konzipiert und organisiert von Prof. Dr. Joachim Zekoll (Goethe-Universität Frankfurt)

Auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz sind in den letzten Jahren rapide technische Fortschritte erzielt worden, die das Privatrecht im Allgemeinen und das Haftungsregime im Besonderen vor grundlegende, neuartige Herausforderungen stellen: Wo autonome Systeme und künstliche neuronale Netze wie selbstfahrende Autos oder medizinische Diagnose-Tools zum Einsatz kommen, verschiebt sich der Schwerpunkt des Haftungsgeschehens von menschlichem Verhalten auf maschinelle Akteure. Dem spezifischen Gefährdungspotenzial dieser autonomen Technologien muss die Rechtsordnung normativ begegnen, will sie nicht verantwortungsfreie Räume und stetig wachsende Haftungslücken riskieren.

Inwieweit aber bietet das tradierte haftungsrechtliche Instrumentarium sachgerechte Lösungen für Schädigungen durch autonome Informationssysteme und wo hat die digitale Spezies Bedarf nach Neuorientierungen zur Risikobewältigung und -steuerung zukommen lassen? Diesen Fragen widmet sich die mit prominenter, international renommierter Experten besetzte Vortragsreihe in vier Veranstaltungsterminen. Unter welchen Voraussetzungen kann etwa dem Hersteller oder Betreiber das Verhalten des autonomen Systems haftungsbegründend zugerechnet werden? Darf ein kausales Fehlverhalten menschlicher Akteure überhaupt gefordert werden oder verlagert das Risiko digitaler Entscheidungsautonomie nach einer strikten Haftungsgrundlage nach Art einer Gefährdungs- oder Gehilfenhaftung? Oder wird gar das autonome System selbst kraft eigener, digitaler Rechtspersönlichkeit zum verantwortlichen Haftungssubjekt?

Die Reihe ist Teil des Forschungsnetzwerks „Die normative Ordnung Künstlicher Intelligenz | NO-KI“ von Prof. Dr. Christoph Burchard im Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“. Der Eintritt ist frei.

Veranstaltungsort:

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Campus Westend
Hörsaalzentrum
Theodor-W.-Adorno-Platz



NORMATIVE ORDERS
Exzellenzcluster an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Wiederholung

- Nach welcher Zugehörigkeit zu bestimmten **Rechtsquellen** lassen sich im römischen Recht **Arten des Besitzes** differenzieren?
 - *ius civile* (Ersitzungsbesitz) und *ius honorarium* (Besitzschutz)
 - *possessio civilis*, *possessio naturalis*, *detentio*

Wiederholung

- Was sind die beiden konstitutiven **Elemente des Besitzes** im römischen Recht und wie lässt sich ihre **praktische Handhabung** beschreiben?
 - *corpore et animo* (Sachherrschaft und Besitzwille)
 - Flexible Handhabung beider Elemente (Verschiebungen zugunsten des einen oder des anderen)

Wiederholung

- Welchem Zweck dienen die kurzen **Ersitzungsfristen** des römischen Rechts?
 - Verkehrsschutz
 - Kein gutgläubiger Erwerb wie im geltenden Recht

Aneignung (occupatio)

- Aneignung herrenloser Sachen
 - Erlangung der **tatsächlichen Gewalt**
 - **Wille zum Eigenbesitz**
 - Kasuistik
 - Entsprechung beim Eigentumsverlust
- Aneignung derelinquirierter Sachen (str.)
 - Ergreifen durch einen anderen (Prokulianer)
 - Bloße Preisgabe der Sache (Sabinianer)

Aneignung (occupatio)

- Schatzfund
 - Definition des Schatzes
 - Erwerb durch Grundeigentümer oder durch Finder?
 - Die „**hadrianische Teilung**“ als media sententia

Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (*accessio*)

- Grundsatz: ***accessio cedit principali***
(„Nebensache folgt Hauptsache“)
- Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück (***superficies solo cedit***)

Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (*accessio*)

- Verbindung beweglicher Sachen miteinander zu einer einheitlichen Sache
 - Apelles (4. Jhdt. v. Chr.)
 - „nulla dies sine linea“ (Kein Tag ohne Linie!)
 - „ne sutor supra crepidam“ (Schuster bleib‘ bei deinen Leisten!)
 - Parrhasius (5. Jhdt. v. Chr.)

Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (*accessio*)

- Verbindung zu einer zusammengesetzten Sache
 - Eigentum bleibt jeweils bestehen
 - actio ad exhibendum zur Loslösung und Vindikation
- Vermischung (*commixtio, confusio)
 - Grundsatz: Miteigentum als Folge
 - Ausnahme: Geld

Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (*accessio*)

- Verarbeitung (*specificatio*): Schulenstreit
 - Okkupationsprinzip
 - Substanzprinzip
 - Prävalenzprinzip (*media sententia*)
 - Produktionsprinzip in § 950 BGB?
- Wertausgleich bei Eigentumsverlust